



## Details der ÜBERGANGSFRISTEN

### Promotionsordnung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät von 2005

**Für Promovierende, die nach der Promotionsordnung der LGF von 2005 zugelassen wurden** gelten aufgrund der Promotionsordnung der LGF vom 31.3.2014 bzw. der Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom 5.3.2015 folgende Übergangsregelungen:

1. Promovierende, die nach der Promotionsordnung der LGF von 2005 zugelassen wurden, können beim Antrag auf Eröffnung ihres Verfahrens bis zum 31.3.2016 in die neue Ordnung (LGF 2014) wechseln.
2. Promovierende, die nach der Promotionsordnung der LGF von 2005 zugelassen wurden, können bis zum 31.3.2016 durch eine formlose Mitteilung an das Promotionsbüro in die neue Ordnung der LGF (2014) wechseln und ihr Verfahren somit auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der neuen Ordnung der LGF von 2014 eröffnen.
3. Promovierende, die nach der Promotionsordnung der LGF von 2005 zugelassen wurden, die uns bis zum 31.3.2016 keine Meldung abgeben, werden anschließend ihr Verfahren NICHT nach der der Ordnung der LGD von 2014 eröffnen können.
4. Promovierende, die nach der Promotionsordnung der LGF von 2005 zugelassen wurden, können bei der Eröffnung ihres Verfahrens bis zum 5.3.2017 in die Ordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät von 2015 wechseln.
5. Promovierende, die nach der Promotionsordnung der LGF von 2005 zugelassen wurden, können bis zum 5.3.2017 durch eine formlose Mitteilung an das Promotionsbüro in die Ordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät von 2015 wechseln und ihr Verfahren somit auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der Ordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät eröffnen.
6. Wer bis zum 5.3.2017 keinen Wechsel anzeigt, verbleibt unveränderlich in der alten Promotionsordnung der LGF von 2005.
  - Vorteile der LGF-2014 Ordnung: Möglichkeit des Grades "PhD".
  - Vorteile der LeWi-2015 Ordnung: Möglichkeit des Grades "PhD"; Kürzere Begutachtungs- und Auslagefrist.